

Einbürgern ?

Einbürgern?

Was gibt es sonst noch zu beachten?

- Für Einbürgerungsbewerber, die hier einen Schulabschluss an einer allgemeinbildenden Schule gemacht haben, ist kein „Einbürgerungstest“ erforderlich.
- Für Ehegatten und minderjährige Kinder besteht die Möglichkeit zur „Miteinbürgerung“. Die erforderliche Aufenthaltsdauer kann in diesen Fällen verkürzt werden.
- Die Gebühr für die „Miteinbürgerung“ von Kindern beträgt 51,00 € pro Kind.

Einbürgern?

Wir helfen weiter:

Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörde
Schederhofstraße 45
3. Etage
45121 Essen

Unsere Öffnungszeiten:

montags und dienstags	8.00 - 13.00 und 14.00 - 15.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 13.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	geschlossen

Kontakt:

Einbuengerung@abh.essen.de

Na Klar !

Weitere Information bei Ihrer
Ausländerbehörde Essen
0201 88 38 883



Eine Aktion der Stadt Essen
in Kooperation mit dem
Essener Verbund der
Immigrantenvereine e.V.

STADT
ESSEN





Einbürgern?

Warum?

- Erhalt des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europaparlamentswahlen.
- Freie Wahl des Aufenthalts, des Wohnsitzes und des Arbeitsplatzes in Deutschland sowie in allen anderen Ländern der Europäischen Union.
- Zulassung zu jedem Beruf in Deutschland, beispielsweise als Arzt/Ärztin oder Psycholog/in.
- Begünstigung bei Stellensuche durch die Bundesagentur für Arbeit, etwa bei Vorrangprüfung.
- Freier Zugang zum öffentlichen Dienst und die Möglichkeit, Beamter/Beamtin zu werden.
- Versammlungsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit und das Recht zur Gründung von politischen Parteien.
- Erleichterungen beim Familiennachzug und Einbürgerung naher Angehöriger.
- Reisefreiheit ohne Visum in viele Länder innerhalb und außerhalb Europas.
- Schutz im Ausland durch die deutsche Auslandsvertretung (Konsulat oder Botschaft).

Einbürgern?

Kann ich das überhaupt? – Na klar, wenn Sie:

- seit acht Jahren Ihren gewöhnlichen und rechtmäßig Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben,
- sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bekennen,
- zum Zeitpunkt der Einbürgerung ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen,
- den Lebensunterhalt für sich und Ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Bezug von Arbeitslosengeld II sicherstellen können,
- bereit sind, Ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben,
- nicht wegen einer Straftat verurteilt wurden,
- über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen („Zertifikat Deutsch“ oder vergleichbarer Nachweis),
- über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügen („Einbürgerungstest“).

Bei manchen Bedingungen sind bestimmte Ausnahmen möglich!

Wir beraten Sie gerne!

Ihre
Ausländer- und Staatsangehörigkeitsbehörde

Einbürgern?

Ich habe alle Bedingungen erfüllt – was jetzt?

1. Sie kommen zu einem Beratungsgespräch zu uns.
2. Sie stellen den Antrag und reichen dabei die zur Bearbeitung notwendigen Unterlagen ein.
3. Wir prüfen Ihre Angaben und Ihre Unterlagen indem wir verschiedene Behörden anschreiben.
4. Wenn alles in Ordnung ist und Sie Ihre Staatsangehörigkeit aufgeben müssen, erhalten Sie von uns eine „Einbürgerungszusicherung“.
5. Nachdem Sie dann den Verlust Ihrer Heimatstaatsangehörigkeit nachgewiesen haben, oder wenn Sie diese gar nicht aufgeben müssen, überreichen wir Ihnen die „Einbürgerungsurkunde“.

Die Gebühr für die Einbürgerung beträgt
255,00 € pro Person.